**HEIMVERTRAG**

# Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, die Interessen und Bedürfnisse der HeimbewohnerInnen sicherzustellen, sowie deren Selbständigkeit und Selbstverantwortung zu fördern und Rechtssicherheit zwischen den Heimträgern und den HeimbewohnerInnen sowie eine angemessene Betreuungs- und Pflegequalität zu garantieren.

**§ 1 Vertragspartner**

1. als Heimträger:

Die Marktgemeinde Fieberbrunn als Vertreter der 4 beteiligten Gemeinden Fieberbrunn, Hochfilzen, St. Ulrich und St. Jakob, 6391 Fieberbrunn, Kirchweg 8 (kurz: ”Heimträger” genannt)

**vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Walter ASTNER**

Telefon: 05354 56203 15 , E-mail: f.hasslwanter@fieberbrunn.at

und

1. als BewohnerIn:

**Herrn ……., geb. ……..**

Wohnsitz vor Heimeintritt: …………

(im folgenden kurz ”Bewohner”, wobei die gewählte Form ebenso für beide Geschlechter gilt)

vertreten durch

* Sachwalter/in, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
* Einstweilige/r Sachwalter/in, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
* Schriftlich Bevollmächtigte/n, ausgewiesen durch Vollmacht (siehe Anlage)

schließen folgenden Vertrag:

**§ 2 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag beginnt mit ……….. und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

**§ 3 Vertragsinhalt**

1. Während der Vertragsdauer schuldet der Heimträger die unter § 5 näher umschriebenen Leistungen und der Bewohner die Bezahlung des unter § 7 angeführten Entgeltes.
2. Vertragsänderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform und sind nur in beiderseitigem Ein-vernehmen möglich. Zusagen zugunsten des Heimbewohners sind aber auch mündlich gültig  
   (§ 10 Abs. 3 KSchG).
3. Jeder Vertragsteil erhält bei Vertragsabschluss eine Vertragsausfertigung.

**§ 4 Vertraglich garantierte Rechte der Bewohner**

Neben sämtlichen, dem Bewohner gesetzlich zustehenden Rechten, gelten als vertraglich vereinbarte Heimbewohnerrechte, insbesondere das Recht auf:

* 1. höflichen Umgang, Wahrung der Würde und Persönlichkeit, der Privat- und Intimsphäre;
  2. Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses,
  3. Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses;
  4. Recht auf Fortführung ihres individuellen Lebensrhythmus, sofern dies möglich ist,
  5. Recht auf Pflege und Betreuung im Umfang des Leistungsangebotes gem. § 5.5 dieses Vertrages und auf Einwilligung bzw. Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen,
  6. Recht auf Einsichtnahme in die Pflegedokumentation;
  7. Recht auf Benennung einer in wesentlichen Belangen zu verständigenden Vertrauensperson;
  8. Recht auf jederzeitige Beiziehung von Personen zum Zwecke der Beratung in rechtlichen, psychologischen und seelsorgerischen Angelegenheiten;
  9. Recht auf Berücksichtigung getroffener Verfügungen im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit;
  10. Recht auf zeitlich unbeschränkte Besuche unter Bedachtnahme auf geordnete, pflegerische und therapeutische Abläufe im Heimbetrieb sowie unter Bedachtnahme auf eine geordnete Nachtruhe;
  11. Recht auf die den üblichen Lebensverhältnissen entsprechenden Mahl- und Ruhezeiten;
  12. Recht auf angemessenen Zugang zu einem Telefon;
  13. Recht auf persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände,
  14. Recht auf rechtzeitige Information über die Ergebnisse der Kalkulation der Entgelte, insbesondere ihre Erhöhung, sowie auf Ausstellung von Zahlungsbelegen über Leistungen und Sonderleistungen.
  15. Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung;

**§ 5 Leistungen des Heimträgers**

Der Heimträger bietet

1. als Grundversorgung

* Überlassung einer Unterkunft (Zimmer)
* Verpflegung
* Wäscheversorgung
* Grundbetreuung

1. Der Heimträger ist bestrebt die Pflege- und Betreuungsleistungen nach Maßgabe des im Pflegegutachten nach dem Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetz (§ 8 Abs. 3 - BPG, LPG gilt sinngemäß) festgestellten persönlichen Bedarfes zu erbringen.

**§ 5.1 Unterkunft**

1. Der Heimträger überlässt dem Bewohner das Zimmer Nr. …….. im Wohnbereich Buchensteinwand im Ausmaß von ca. 21,69 m² (DOPPELZIMMER ca. 31 m2 Zi.Nr. Lauchsee 1101, Pillersee 1201 und 1202). Das Zimmer Nr. …….. verfügt über ein eigenes Bad im Ausmaß von ca. 4,20 m². Dem Bewohner werden vom Heimträger Einrichtungsgegenstände wie folgt zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zur Verfügung gestellt: Ein eingebauter Wandschrank, ein Tisch, zwei Sessel, ein Bett, ein Nachtkästchen, ein Wandverbau mit Schubladen. Bad: Waschbecken, Toilette, Dusche, Spiegel.
2. Der Bewohner ist zur Ausstattung seines Zimmers mit eigenen Einrichtungsgegenständen berechtigt, soweit es die bauliche Ausgestaltung erlaubt. Die Ausgestaltung und das Behängen von Wänden mit Bildern usw. darf nur mit Absprache der Heimleitung erfolgen.
3. Der Heimträger ist zur bestimmungsgemäßen Instandhaltung des Wohnraumes sowie der von ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände verpflichtet.
4. Der Heimträger hat dem Bewohner auf dessen Verlangen einen Wohnraum- und einen Haustorschlüssel auszufolgen. Der Bewohner hat den Heimträger von einem allfälligen Schlüsselverlust unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur im Einvernehmen mit der Heimleitung zulässig. Bei Verlust des Schlüssels werden die Kosten weiterverrechnet. Daher wird auf eine Schlüsselkaution verzichtet.
5. Die Überlassung des Wohnraumes an Dritte sowie die Aufnahme Dritter ist nicht zulässig. Im  
   Rahmen der Sterbebegleitung bzw. in Ausnahmesituationen ist die Anwesenheit von Angehörigen oder erwünschter Vertrauenspersonen nach Absprache mit der Pflegedienstleitung jederzeit möglich.
6. Der Heimträger hat über Verlangen des Bewohners von ihm unerwünschten Besuchern den Zutritt zum Wohnraum zu verwehren.
7. Die Reinigung des Zimmers erfolgt nach persönlichem Bedarf, mindestens jedoch zweimal wöchentlich.
8. Wohnraumwechsel innerhalb des Heimes:   
   Ein einvernehmlicher Wohnraumwechsel ist jederzeit möglich. Der Heimträger ist nach vorheriger Anhörung des Bewohners bzw. dessen Vertreters in Absprache mit der Pflegedienstleitung zur eigenständigen Zuweisung eines anderen Wohnraumes berechtigt, wenn dies dem Bewohner zumutbar ist.

Dies ist insbesondere der Fall bei kurzzeitigen, durch den Betrieb des Heimes unbedingt erforderlichen Änderungen der Unterkunft oder bei Änderung der Pflegebedürftigkeit des Bewohners.

1. Der Bewohner bzw. die Angehörigen sind verpflichtet bei erfolgter Vertragsauflösung aufgrund Heimwechsel bzw. Wohnortwechsel den Wohnraum binnen 3 Tagen zu räumen. Im Fall der Vertragsauflösung durch Todesfall wird zur Abholung der Fahrnisse eine Frist von drei Monaten gewährt. Die Fahrnisse werden in einem versperrten Raum zwischengelagert. Vom Heimträger wird eine Inventarliste über die Fahrnisse erstellt.
2. Dem Bewohner stehen folgende Gemeinschaftsräume und Aufenthaltsmöglichkeiten zur Verfügung: Wohngang und Tagraum, Heimcafè samt Terrasse, Heimkapelle und Gartenanlage. Folgende Räume stehen zu den festgelegten Öffnungszeiten bereit: Mehrzweckraum, Animationsraum, Friseur, Fußpflege.
3. Grundsätzlich ist eine Aufnahme ab der Pflegegeldstufe 3 möglich. Jene Klienten, die ein Pflegegeld bis zur Stufe 2 haben und trotzdem im Sozialzentrum Pillerseetal aufgenommen werden, erklären sich damit einverstanden, bei Bedarf eines Platzes für Klienten ab der Pflegegeldstufe 3 wieder nach Hause umzusiedeln. Es wird auch mit den Bewohnern, die nur ein Pflegegeld der Stufe 2 haben, ein Heimvertrag abgeschlossen.

**§ 5.2 Verpflegung**

1. Die Verpflegung umfasst täglich mindestens 4 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Jause, Abendessen). Das Mittagessen wird täglich und das Abendessen mindestens 4 mal pro Woche in warmer Form angeboten. Zu den Mahlzeiten wird jeweils ein Getränk zur Verfügung gestellt. Die Speisepläne und die Essenszeiten sind den Bewohnern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
2. Dem Bewohner werden in wechselseitigem Einvernehmen bzw. bei Bedarf angepasste Schonkostformen (fettarme Kost, vegetarische Kost, Schonkostform für Diabetiker) verabreicht. Eine streng nach Broteinheiten berechnete Diätkost wird nicht zur Verfügung gestellt.
3. Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen serviert. Im Krankheitsfall oder bei besonderem Bedarf wird das Essen im Wohnraum bereitgestellt und Hilfe beim Essen und Trinken gewährleistet.

**§ 5.3 Wäsche**

1. Die Wäscheversorgung beinhaltet die Reinigung und Instandhaltung der vom Heimträger zur Verfügung gestellten Wäschestücke (Bettwäsche, Handtücher, etc.) sowie das maschinelle Waschen und Bügeln persönlicher Leibwäsche, jedoch nicht schwer waschbare Kleidungsstücke, die aus Materialien wie z. B.: Seide, Wolle usw. bestehen. Es wird keine Haftung für Beschädigungen der persönlichen Leibwäsche übernommen. Die persönliche Leibwäsche wird je nach Bedarf regelmäßig gewaschen.
2. Der Wechsel der Bettwäsche erfolgt je nach persönlichem Bedarf, mindestens jedoch jede dritte Woche.

**§ 5.4 Grundbetreuung**

Die Grundbetreuung umfasst insbesondere:

* den 24-stündigen Bereitschaftsdienst;
* die pflegerische Versorgung im Zimmer bei vorübergehender Krankheit oder nach Unfall;
* die erforderliche Unterstützung des Bewohners in persönlichen Angelegenheiten;
* die Möglichkeit der Teilnahme an geselligen Veranstaltungen und Ausflügen, welche hausintern angeboten werden;
* die Vermittlung hausinterner Dienste, wie Friseur, Maniküre, Pediküre.

**§ 5.5 Pflege- und Betreuungsleistungen**

* + 1. Pflege- und Betreuungsleistungen werden je nach dem Pflegebedarf unterstützend, begleitend oder stellvertretend für den Bewohner erbracht. Sie beinhalten aktivierende und reaktivierende Maßnahmen sowie die Betreuung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens, wie insbesondere
* Alltagshilfe
* Beratung im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit
* Hilfe beim Essen und Trinken
* Hilfe bei der Körperpflege und dem Kleiden
* Hilfe bei der Mobilität und Lagerung
* Hilfe bei der Ausscheidung
* Hilfe beim Ruhen und Schlafen
* besondere Aufsicht und Zuwendung (z.B. Hilfe bei der Orientierung/Aktivierung)
* Hilfe bei der Tagesstrukturierung und Beschäftigung
* Hilfe im Zusammenhang mit ärztlich angeordneten Maßnahmen (z.B. Medikamentenverabreichung, Anlegen von Verbänden)

Es können besondere Pflegeleistungen wie das erweiterte Pflegemodell nach Maria Riedl auf ein ganzheitliches Pflegekonzept zur Anwendung kommen. Einbezogen werden können Erkenntnisse der „Basalen Stimulation“ und Techniken der Kinästhetik in der Pflege.

Medizinische und therapeutische Leistungen werden vom Heimträger nicht erbracht. Es erfolgt durch den Heimträger die Vermittlung an hausexterne Leistungserbringer (Krankenanstalten, Ärzte, Therapeuten etc.). Für den Bewohner besteht die freie Arztwahl. Die medizinische Versorgung erfolgt durch niedergelassene Ärzte. Bei Bedarf werden Konsiliarärzte herangezogen. Die Anwesenheit von Ärzten erfolgt nach Bedarf und kann auf Grund der Unregelmäßigkeit nicht zeitlich festgelegt werden. Für ärztliche Behandlungen außerhalb des Wohnraumes steht ein Behandlungszimmer zur Verfügung.

Der Heimträger bietet verschiedene Veranstaltungen, wie Ausflüge, Geburtstagsfeiern Weihnachtsfeiern, musikalische Veranstaltungen und religiöse Feiern zur sozialen und kulturellen Betreuung der Bewohner an.

Ist der Bewohner in der Lage Verrichtungen selbständig zu tätigen, so entsteht kein Anspruch des Bewohners auf Hilfe durch das Pflegepersonal.

**§ 6 Pflegedokumentation**

1. Voraussetzung für die Verrechenbarkeit von Leistungen nach Maßgabe der in § 7 festgelegten Entgelte ist das Führen einer Pflegedokumentation. Diese hat unter Berücksichtigung der jeweiligen  
   medizinischen Erfordernisse jedenfalls zu enthalten:

* die Pflegeanamnese (Erhebungen der Pflegebedürfnisse; Ressourcen und Pflegeabhängigkeit);
* die Pflegediagnose (Feststellen der Pflegebedürfnisse);
* die Pflegeziele und Entscheidungen über zu treffende pflegerische Maßnahmen (Pflegeplanung);
* die Durchführung der Pflegemaßnahmen (sowohl über pflegerisch als auch ärztlich angeordnete Maßnahmen im diagnostisch-therapeutischen Bereich);
* die Auswertung der Resultate der erbrachten Pflegeleistungen

1. Dem Bewohner bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist auf deren Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu geben. Eine Anfertigung von Kopien der Pflegedokumentation oder Teilen daraus ist gegen Kostenersatz möglich.
2. Auskünfte aus der Pflegedokumentation sind nur mit Zustimmung des Bewohners bzw. im Falle der Handlungsunfähigkeit nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters zulässig, sofern eine gesetzliche Pflicht nicht vorliegt.
3. Die Pflegedokumentation ist derart vom Heimträger zu verwahren, dass eine missbräuchliche Kenntnisnahme des Inhaltes ausgeschlossen ist.
4. Die Pflegedokumentation ist für die Dauer von 10 Jahren ab Vertragsauflösung aufzubewahren.

**§ 7 Entgelt**

1. Das Heimentgelt bemisst sich entsprechend der beiliegenden Entgelttabelle.
2. Übernimmt ein anderer Kostenträger (beispielsweise der Mindestsicherungsträger) zur Gänze oder teilweise die Zahlung des Entgelts, kann der Heimträger unmittelbar mit diesem Kostenträger abrechnen.
3. Die Einstufung des Pflegeentgeltes erfolgt nach dem Bundespflegegeldgesetz oder dem für den Bewohner maßgeblichen Landesgesetz unter Anwendung des vom Mindestsicherungsträger festgelegten Tarifmodells.
4. Der Heimträger ist verpflichtet, dem Bewohner bzw. dessen Vertreter bei Heimeintritt eine aktuelle Entgelttabelle auszuhändigen. Die aktuelle Tariftabelle gilt als integrierender Bestandteil dieses Vertrages.
5. Für den Fall, dass ein rechtskräftiger Bescheid nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz noch nicht vorliegt, ist der Heimträger und dessen Pflegedienstleitung im Einvernehmen mit dem Bewohner bzw. dessen Vertreter berechtigt, bei Heimeintritt eine vorläufige Einstufung des Bewohners vorzunehmen und das von dem Bewohner monatlich zu entrichtende Entgelt bis zum Vorliegen einer Bundes- oder Landespflegegeldbescheides entsprechend der vorläufigen Einstufung festzusetzten.
6. Der Heimträger ist nach Vorliegen eines von dieser Einstufung abweichenden Pflegegeldbescheides verpflichtet, das von dem Bewohner bis dahin erbrachte monatliche Entgelt nach Maßgabe der im Bescheid festgestellten Pflegegeldstufe nachzuverrechnen bzw gutzuschreiben.
7. Der Heimträger ist berechtigt, bei geändertem Pflegebedarf umgehend auf eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Neueinstufung nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz hinzuwirken. Zu diesem Zwecke ermächtigt der Bewohner den Heimträger zur Einbringung von Anträgen nach dem Bundes- bzw Landespflegegeldgesetz sowie zur klagsweisen Durchsetzung allfälliger Pflegegeldansprüche im Namen des Bewohners. Das in Pflegegeldgesetzen des Bundes bzw. der Länder enthaltene Recht des Heimträgers, Anträge auf Pflegegeld einzubringen, bleibt hievon unberührt. Der Heimträger ist weiters verpflichtet, ab dem Tag der bescheidmäßigen/gerichtlichen Zuerkennung eines höheren bzw verminderten Pflegegeldes das von dem Bewohner monatlich zu entrichtende Entgelt nach Maßgabe der bescheidmäßig erfolgten bzw: vom Gericht vorgenommenen Neueinstufung anzuheben oder herabzusetzen.
8. Bei Heimeintritt oder Vertragsauflösung während des Monats wird das Entgelt aliquot nach Tagen (Berechnungsbasis 30 Tage pro Monat) berechnet. Der Aufnahme- und der Austrittstag werden jeweils als voller Tag verrechnet.
9. Personen, die nicht mindestens 6 Monate vor Heimeintritt ihren ordentlichen Hauptwohnsitz in einer der sprengelangehörigen Gemeinde durchgängig nachweisen können, haben einen Auswärtigenzuschlag in Höhe von monatlich 10 % des Heimpreises (zzgl. 10% MwSt. ab der Pflegegeldstufe 3) zu leisten.

**§ 8 Tarifanpassung / Tariferhöhung**

* 1. Grundsätzlich werden die Heimgebühren jährlich zum 1. Jänner den neuen und notwendigen Veränderungen angepasst und entsprechend schriftlich bekannt gegeben.
  2. Der Heimträger ist berechtigt und verpflichtet, um den Heimbetrieb aufrecht zu halten und die in diesem Vertrag zugrunde liegenden Leistungen erfüllen zu können, das Entgelt ohne Zustimmung des Heimbewohners zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts verändert haben.

Hierbei handelt es sich insbesonders um Änderungen (gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG)

* 1. der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderung der Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder der Tiroler Vertragsbedienstetengesetze,
  2. der Betriebskosten und der öffentlichen Abgaben,
  3. der gesetzlichen Grundlagen (z. B. Kürzung der gesetzlichen Arbeitszeit, Veränderungen der Urlaubsansprüche, Verpflichtung zu höherem Personalschlüssel oder höherem Ausbildungsstand des Personals),
  4. wegen gesetzlich vorgeschriebener Standards der Wohnungen, der Hygiene- und Küchenstandards sowie der Sicherheits- und Umweltstandards.
  5. betreffend die Veränderung der Tagsätze bzw. Tarife durch Verordnung der Träger der Sozialhilfe
  6. des Leistungsumfanges von Sozialversicherungsträgern, soweit der Heimträger infolge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert.
  7. Eine Veränderung des Entgeltes erfolgt zudem, wenn der Mindestsicherungsträger in Wahrung seiner Aufgaben nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz aufgrund des Vorliegens von in Abs. 2 aufgezählten Voraussetzungen eine Minderung bzw. Erhöhung der Tagsätze, nach denen die Verrechnung mit dem Heimträger erfolgt, festlegt.
  8. Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls sachlich gerechtfertigt und angemessen sein.
  9. Entgelterhöhungen sind spätestens vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung dem Heimbewohner bekannt zu geben. Entgeltssenkungen sind dem Heimbewohner unverzüglich bekannt zu geben und gut zu schreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

**§ 9 Fälligkeit / Zahlung**

1. Das Heimentgelt gemäß § 7 ist bis zum 5. Tag eines jeden Monats im Nachhinein auf das Konto des Heimträgers zur Anweisung zu bringen. Das Heimentgelt wird in Form eines Abbuchungsauftrages einkassiert.
2. Bei Vorliegen eines Kostenerstattungsanspruchs des Bewohners gegenüber dem Heimträger infolge Vertragsauflösung erfolgt die Rückzahlung innerhalb von vier Wochen.

**§ 10 Abwesenheitsvergütung**

Bei einer mehr als zwei Tage dauernden Abwesenheit wird ab dem ersten Tag der Abwesenheit ein um  
€ 7,00 exkl. MwSt. reduzierter Betrag pro Tag (Platzhaltegebühr) verrechnet.

Eine darüber hinausgehende Reduktion ist nicht möglich, weil dem Heimträger die wesentlichen Kosten wie Personal, Energie, Instandhaltungsmaßnahmen, usw. erhalten bleiben. Des weiteren ist der Heimbetrieb als Non-Profit nicht auf Gewinn sondern mit 95%-iger Auslastung auf reine Kostendeckung budgetiert.

Generalsanierungen und eventuelle Betriebsabgänge werden zur Gänze vom Heimbetreiber übernommen.

**§ 11 Vertragsauflösung**

1. Das auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertragsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung einer der beiden Vertragsparteien oder durch Tod des Bewohners. Die schriftliche Kündigung seitens des Heimträgers hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Der Heimträger hat den Träger der Sozial- und Behindertenhilfe von der Kündigung des Bewohners zu verständigen.
2. Der Bewohner kann diesen Vertrag
   * jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen;
   * ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen, wenn ihm die Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses bis Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
3. Der Heimträger kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen und unter Einhaltung einer einmonatigen, im Falle § 11 Absatz 3 lit. a) dreimonatigen, Kündigungsfrist kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

1. der Heimbetrieb eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder grundlegend geändert wird,
2. sich der Gesundheitszustand des Bewohners so verändert hat, dass eine fachgerechte Pflege im Heim nicht mehr möglich ist,
3. der Bewohner mit der Zahlung des Heimentgeltes trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung nach § 27e Abs2 KSchG mindestens zwei Monate im Verzug ist.
4. der Heimbewohner den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Trägers (§ 27e Abs2) und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Träger/Personal oder den anderen Bewohnern sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann.
5. Der Heimbewohner mit einem Pflegegeldbezug der Stufe 2 aufgenommen wurde, ein Bedarf eines Platzes für einen Klienten aber der Pflegegeldstufe 3 besteht und sich das Pflegegeld noch nicht bis mindestens der Stufe 3 geändert hat.
6. Eine bereits ausgesprochene Kündigung nach Abs. 3 lit. c) wird unwirksam, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Ausspruch der Kündigung das fällige Entgelt von dem Bewohner bzw. einem Dritten erbracht wird.

**§ 12 Gewährleistung**

Die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen richtet sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).

**§ 13 Datenschutz**

1. Der Heimträger ist verpflichtet, den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen.
2. Der Bewohner ist aber damit einverstanden, dass
   * seine Daten, soweit sie für die Aufnahme in und die Zusammenarbeit mit Krankenanstalten sowie für die Unterstützung bei der Antragsstellung auf Mindestsicherung, Pflegegeld oder für Tarifverhandlungen mit dem Land Tirol erforderlich sind, erhoben und automationsunterstützt verarbeitet werden und oder
   * der behandelnde Arzt die MitarbeiterInnen des Heimträgers über etwaige besondere Erfordernisse informiert und Diagnosen schriftlich oder mündlich mitteilt.

**§ 14 Verschwiegenheitspflicht**

Der Heimträger ist verpflichtet, die in seiner Einrichtung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse des Bewohners gegenüber Personen, die nicht auf Grund eines Gesetzes ein Recht auf Auskunftserteilung haben.

**§ 15 Vermögensvorteile**

Dem Heimträger sowie jedem in der Einrichtung Beschäftigten ist es untersagt, sich über das im Heimvertrag vereinbarte Entgelt hinaus Vermögensvorteile von Bewohnern, deren Angehörigen oder sonstigen vertretungsbefugten Personen versprechen oder gewähren zu lassen. Zulässig sind nur Zuwendungen geringen Wertes oder Zuwendungen, die unter Aufnahme eines Notariatsaktes gewährt werden.

**§ 16 Aufbewahrung von Wertsachen**

1. Der Heimträger kann die Aufbewahrung von Wertsachen bis zu einem Wert von € 500,00 übernehmen und darüber hinaus ablehnen.

**§ 18 Hausordnung**

1. Der Heimträger kann eine Hausordnung erstellen, in welcher etwa die Besuchszeiten, Ruhezeiten, Essenszeiten etc geregelt werden können. Die Hausordnung darf nicht gegen diesen Heimvertrag verstoßen.
2. Jedenfalls verboten ist das Mitnehmen und Aufbewahren von Waffen aller Art und von Waffenattrappen.

**§ 19 Gerichtsstand**

Für Klagen des Heimträgers gegen den/die Bewohner/in aus diesem Vertrag ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sein/ihr Wohnsitz, sein/ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner/ihrer Beschäftigung liegt. Für Klagen des Bewohners/der Bewohnerin gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.

**Hinweis:**

Für die Beratung und Information über die Rechte und Pflichten von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern steht die Tiroler Heimanwaltschaft vertraulich und kostenlos zur Verfügung.

Kontakt: Tiroler Heimanwaltschaft, Meraner Straße 5, 1. Stock, 6020 Innsbruck; Tel.Nr. 0800/800504

Fieberbrunn, am ……….

Der Heimträger: Der Bewohner

................................................................... ...................................................................

(Bürgermeister Dr. Walter Astner)

Der Vertreter

……………………………………



**Einverständniserklärung Name, Film und Foto**

**Vor- und Familienname: ………..**

**Einverständniserklärung laut § 78 (1) Urheberrechtsrechtsgesetz:**

Ich erteile hiermit meine ausdrückliche Zustimmung zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen meiner Person und nehme zur Kenntnis, dass diese Zustimmung unentgeltlich erfolgt.

* Foto, Name und Titel dürfen am Türschild angebracht werden
* Foto-, Film- und Tonaufnahmen dürfen zum Zweck der Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit und für Projekte im Sozialzentrum PillerseeTal (z.B. auf Fototafeln, bei Veranstaltungen), sowie Zeitungen, Fotobüchern und Galerien und in elektronischen Medien (Internet, TV) veröffentlicht werden.
* Ich gestatte auch die digitale Archivierung dieser Foto-, Film- und

Tonaufnahmen.

* Die dafür erforderlichen nicht exklusiven Nutzungsrechte übertrage ich an das Sozialzentrum PillerseeTal

**Diese Erklärung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden**

|  |  |
| --- | --- |
| Fieberbrunn | ………… |
| Unterschrift |  |